

## Gesetzgebungskompetenzen

### I. Grundsatz: Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 30, 70 GG)

Die Länder haben die Zuständigkeit zur Gesetzgebung, soweit sie nicht dem Bund zugewiesen ist.

### II. Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz an den Bund

#### 1) **Ausdrückliche Kompetenzen** (= geschriebene)

##### a) **Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz** des Bundes (Art. 71, 73 GG)

Sofern die zu regelnde Materie in Art. 73 GG aufgeführt ist, darf der Bund ohne weiteres tätig werden. Das gleiche gilt, sofern dem Bund die Kompetenz ausdrücklich an anderer Stelle zugewiesen wurde, z.B. durch die Formulierung „das Nähere regelt ein Bundesgesetz“, Art. 4 III 2, 21 III GG.

Die Länder dürfen nur ausnahmsweise tätig werden, wenn und soweit sie in einem Bundesgesetz dazu ermächtigt werden (Art. 71 GG).

##### b) **Konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen** (Art. 72, 74 GG)

###### aa) Kernkompetenzen Art. 72 I, 74 GG

- Erlässt der Bundesgesetzgeber ein Gesetz, geht davon eine zeitliche und sachliche Sperrwirkung für die Länder aus.
- Die Länder können tätig werden, wenn und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

###### bb) Bedarfskompetenzen Art. 72 II, 74 GG

- Der Bund kann mit Sperrwirkung für die Länder tätig werden, allerdings unter der Voraussetzung der Erfüllung der **Erforderlichkeitsklausel** gem. Art. 72 II GG.
- Im gesamtstaatlichen Interesse ist eine bundeseinheitliche Regelung i.S.v. Art. 72 II GG daher nur dann zulässig, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:
  - Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse: die Lebensverhältnisse müssen sich in den Bundesländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben bzw. eine solche Entwicklung muss sich abzeichnen.
  - Wahrung der Rechtseinheit: eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts birgt die Gefahr einer Rechtszersplitterung, die die Funktionsfähigkeit des Rechtsraumes beeinträchtigen würde. Schutzgut ist mithin die Funktionsfähigkeit, nicht die Einheitlichkeit der Rechtsordnung.
  - Wahrung der Wirtschaftseinheit: die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums muss bedroht sein.
- Entfällt die Erforderlichkeit einer bundesweiten Regelung, besteht eine Rückübertragungsbefugnis durch Bundesgesetz gem. Art. 72 IV GG.

###### cc) Abweichungskompetenzen Art. 72 III GG

- Parallelzuständigkeiten von Bundes- und Landesgesetzgeber:  
Hat der Bundesgesetzgeber ein Gesetz erlassen, sind die Länder dennoch ermächtigt, auf den in Art. 72 III 1 GG bezeichneten Gebieten eine abweichende Regelung zu erlassen; d.h. die Sperrwirkung bundesgesetzlicher Regelungen entfällt. Im

Kollisionsfall gilt Art. 72 III 3 GG („lex posterior derogat legi priori“), es gilt also das spätere Gesetz, es sei denn, es handelt sich um einen abweichungsfesten Kern. Um den Ländern eine schnelle Reaktion auf neue Bundesgesetze zu ermöglichen, treten die Bundesgesetze erst sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Die abweichenden Landesgesetze hindern den Bund nicht daran, erneut ein Bundesgesetz zu erlassen, von dem dann wiederum durch das Land abgewichen werden darf.

## 2) Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

### a) Kompetenz kraft Natur der Sache

Diese liegt vor, wenn eine Materie bereits von den begrifflichen Voraussetzungen her („begriffsnotwendig“) nur durch ein Bundesgesetz geregelt werden kann (z.B. Festlegung des Sitzes der Verfassungsorgane des Bundes). Deswegen kann es sich dabei nur um eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz handeln.

### b) Annexkompetenz

Die Annexkompetenz erweitert eine ausdrücklich zugewiesene Kompetenz durch die Einbeziehung von Regelungs- und Durchführungsbefugnissen. Dabei muss die zu erlassende „Anhang-Regelung“ in einem funktionalen Zusammenhang zum ausdrücklich zugewiesenen Kompetenzbereich stehen; es muss ein enger, „unlösbarer“ Zusammenhang der Sachbereiche bestehen.

Beispiel: Regelung der Bundeswehrhochschulen als Annexkompetenz zur Regelung der Bundeswehr (Art. 73 Nr. 1 GG).

### c) Kompetenz kraft Sachzusammenhangs

Eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs besteht, wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie nicht geregelt werden kann, ohne dass zugleich eine ihm nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mit geregelt wird.

Beispiel: Regelung der Sendezeiten für politische Parteien im Sachzusammenhang mit dem Parteiwesen, Art. 21 III GG.

**Beachte:** Bei der Annexkompetenz bleibt der Gesetzgeber innerhalb der ihm zugewiesenen Materie; sie wird nur um Durchführungsbefugnisse erweitert. Bei der Kompetenz kraft Sachzusammenhangs hingegen wird in einen materiell anderen Bereich übergreifen.

**Merksatz:** Die Annexkompetenz geht in die „Tiefe“, die Kompetenz kraft Sachzusammenhangs in die „Breite“.

Anders als bei der Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache, welche schon infolge ihrer Definition eine ausschließliche Zuständigkeit begründet, können Annexkompetenz und Kompetenz kraft Sachzusammenhangs **sowohl ausschließliche als auch konkurrierende Zuständigkeit** zuweisen. Dies richtet sich nach der Natur der erweiterten, geschriebenen Kompetenz.

Beispiel: Die Kompetenz zur Regelung der Bundeswehrhochschulen folgt aus einer Annexkompetenz zu Art. 73 Nr. 1 GG – einer ausschließlichen Bundeskompetenz. Dementsprechend ist auch die Annexkompetenz ausschließlich.